



Investitionsprogramm

„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013

Was sieht die Hessische Förderrichtlinie vor?

- **Bedarfsgerechter Platzausbau**
- **Bündelung des Verfahrens beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**
- **Refinanzierungsverbot ausgesetzt**
- **Konzentration auf neue Betreuungsplätze**
- **Förderung im Wege von Pauschalen pro neu geschaffenem Platz**
- **Bewilligungsbehörde: RP Kassel**

Bedarfsgerechter Platzausbau

- **Orientiert am konkreten Bedarf vor Ort**
- **Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Bedarfsintensitäten**
 - 35% sind ein Durchschnittswert für Hessen – der konkrete erwartete Bedarf kann höher oder niedriger liegen.
- **Steuerung auf Landesebene über die Inaussichtstellung**
 - Auf Basis der Planungen auf Gemeindeebene erstellen die Jugendämter Bedarfs- und Ausbauplanungen.
 - Bedarfs- und Ausbauplanungen sind zum 1. August jeden Jahres dem HSM zuzuleiten. Sie enthalten die wesentlichen Angaben (Bestand, Ausbaustufe für das Folgejahr, Ausbauplanung bis Einführung des Rechtsanspruchs).
 - Auf dieser Grundlage werden die Bundesmittel für das Folgejahr in Aussicht gestellt. Sofern die Anzahl der geplanten Plätze bis 2013 von dem Ziel eines Versorgungsgrades von durchschnittlich 35% in Hessen abweicht, werden die erforderlichen Anpassungen in der Inaussichtstellung mit den Kommunalen Spitzenverbänden beraten.
 - Abweichend für 2008: Inaussichtstellung in Höhe von etwa zwei Jahrestanchen auf Basis der Verteilung von Kindern unter drei Jahren.

Bündelung des Verfahrens beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe...

- planen bedarfsgerechten Ausbau im Zusammenwirken mit den Gemeinden.
- entscheiden über die Priorität der ihnen zugeleiteten Einzelanträge der Gemeinden und freien Träger.
- sind über die Prüfung der Betriebserlaubnisfähigkeit bzw. der Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis frühzeitig mit den Einzelmaßnahmen befasst.
- bündeln das Förderverfahren: Gesamtantragstellung, Weiterleitung der Mittel, Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung

Refinanzierungsverbot ausgesetzt –
was bedeutet das für die Umsetzung?

- Die Beantragung und Bewilligung von Maßnahmen kann auch während der Durchführung oder nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Daraus ergibt sich:
 - Maßnahmen, die im Jahr des Maßnahmebeginns nicht gefördert werden können, weil die in Aussicht gestellten Mittel nicht für alle Maßnahmen reichen, können im Folgejahr beantragt werden.
 - Maßnahmen, die zum ersten Antragstermin noch nicht „baureif“ sind, können im Laufe des Jahres begonnen und zum zweiten Antragstermin beantragt werden.
 - Im Zusammenspiel mit der Inaussichtstellung der Fördermittel sowie der Tatsache, dass die Gesamtanträge entsprechend der vorgelegten Prioritätenliste bewilligt werden, ergibt sich eine hohe Planungssicherheit.

Was ist förderfähig ?

Förderrichtlinie, Ziffer 2:

- „Gefördert werden erforderliche Investitionen für Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Ausbau, Umbau) einschließlich die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen sowie Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen nach § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. S. 698) dienen.“
- „Gefördert werden ebenfalls Renovierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen, die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflegestellen nach § 29 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch dienen, sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen.“

Was ist förderfähig ?

- Neu geschaffene Betreuungsplätze für unter Dreijährige -

■ In Einrichtungen und in der Tagespflege

- In Kindertageseinrichtungen gelten solche Betreuungsplätze als neu geschaffen, die den Bestand an Betreuungsplätzen für unter Dreijährige in der Bedarfsplanung der Gemeinde nach § 30 HKJGB erhöhen.
- In der Kindertagespflege gelten solche Betreuungsplätze als neu geschaffen, die bei einer Tagespflegeperson erstmals für die Belegung mit Kindern unter drei Jahren zur Verfügung stehen.

■ Altersgemischte Gruppen

- Bei der Schaffung von altersgemischten Gruppen ist die Anzahl der für unter Dreijährige vorgesehenen Betreuungsplätze vom Maßnahmeträger verbindlich festzulegen. Als die für unter Dreijährige vorgesehene Anzahl an Plätzen ist dabei diejenige Zahl anzusehen, für die im langjährigen Durchschnitt eine regelmäßige Belegung mit Kindern unter drei Jahren vorgesehen ist. Diese Anzahl kann in Abhängigkeit von den Einrichtungsspezifischen Umständen variieren. Die bisherige Erfahrung in Hessen zeigt, dass für eine Gruppengröße von 20 Kindern eine Anzahl von fünf Kindern unter drei Jahren der gängigen Praxis entspricht.

Was ist förderfähig?

Baubeginn, Bauabschnitte

- **Beginn der Maßnahme darf nicht vor dem 18. Oktober 2007 liegen.**
 - **Als Beginn zählt der Abschluss des ersten Leistungs- und Lieferungsvertrages, der der Umsetzung des Vorhabens dient (i.d.R. Architektenbeauftragung).**
- **Selbständiger Abschnitt eines laufenden Vorhabens:**
 - **Für die Feststellung eines selbständigen Bauabschnittes ist maßgeblich, dass die einzelnen Bauabschnitte eines Vorhabens jeweils selbständig und voneinander unabhängig funktionsfähig sind. Dies schließt in der Regel eine eigenständige Wasser- und Stromversorgung sowie Heizungsanlage ein.**

Wer ist förderfähig?

- „Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfeträger. Diese leiten die Mittel an freigemeinnützige, öffentliche oder sonstige geeignete Träger von Kindertageseinrichtungen oder an Tagespflegepersonen weiter und verwenden sie für eigene Vorhaben.“
 - Sofern der Bauträger (z.B. die Kommune) nicht selbst Träger der Kindertageseinrichtung ist, ist entscheidend, dass der Bauträger die Zweckbindung der Förderung sicherstellt.
- Weder die Betriebserlaubnis noch die Tagespflegeerlaubnis müssen bei Maßnahmebeginn erteilt sein. Es ist jedoch vor Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, dass Maßnahme die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis dem Grunde nach erfüllen wird.

Zweckbindung – Investitionen

■ Zweckbindung von Baumaßnahmen

- Die Zweckbindung für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre**
- Ausnahme: Umbaumaßnahmen (nur normale 4.000,- € - Umbaupauschale!) in angemieteten Räumen: 15 Jahre**
- Für die Zweckbindung ist maßgeblich, dass das Investitionsobjekt zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren genutzt wird. Die konkrete Anzahl der dort vorgehaltenen Plätze kann im Zeitablauf variieren.**

■ Zweckbindung von Ausstattungsinvestitionen

- Bindungsdauer: 5 Jahre. Maßgeblich ist, dass das Investitionsobjekt für die Betreuung unter Dreijähriger genutzt wird. Wenn dies am ursprünglichen Ort nicht mehr möglich ist, kann die Zweckbestimmung i.d.R. an einem anderen Ort fortgeführt werden. Meldepflicht gegenüber RP!**

■ Zweckbindung von Renovierungsmaßnahmen (nur Tagespflege)

- 5 Jahre.**

Verbindlichkeit der Platzzahlen

- **Zahl der mit der Förderung geschaffenen Betreuungsplätze in Einrichtungen**
 - „Die Förderung dient der Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungsplätzen für durchschnittlich 35% der unter Dreijährigen in Hessen bis Ende 2013“
 - Förderfähige Plätze in Einrichtungen sind solche Plätze, die den Bestand an Betreuungsplätzen im Bedarfsplan auf Gemeindeebene erhöhen. (Neue Plätze)
 - Maßgeblich ist, dass die Anzahl der geförderten Plätze im Bedarfsplan der Gemeinde bis mindestens Ende 2013 erhalten bleibt. Gemeindeinterne Verschiebungen sind dabei unschädlich, vorausgesetzt, die Zweckbindung der Investition bleibt erhalten.
 - Eine Reduzierung der Bestandszahlen kann nur dann förderunschädlich erfolgen, wenn der örtliche Bedarf entsprechend zurückgeht.
- **Im Bereich der Tagespflege bezieht sich die Verbindlichkeit der Platzzahlen ausschließlich auf die einzelne Tagespflegeperson**
- **Maßgeblich ist immer die Zahl der zur Belegung grundsätzlich auf Dauer verfügbaren Plätze, nicht die Zahl der tatsächlich belegten.**

Höhe der Förderung

Die Pauschalen im Einzelnen

Neubau und Erweiterungsbau

- Nur bei Kindertageseinrichtungen
- Bis zu 14.500,-€ pro Platz
- Förderfähig mit der Pauschale für Neubau und Erweiterungsbau sind Baumaßnahmen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Schaffung von zusätzlichem umbauten Raum, z.B. Errichtung eines neuen Gebäudes, Vergrößerung vorhandener Räume, Anbau zusätzlicher Räume, Aufstockung.
 - Erwerb eines Gebäudes einschließlich des Umbaus zur Nutzung als Kindertageseinrichtung.
 - Ersatzbau (Wiederaufbau nach Abriss bis Oberkante Keller)

Höhe der Förderung

Die Pauschalen im Einzelnen

Umbau und Ausbau

- Nur bei Kindertageseinrichtungen
- Bis zu 4.000,-€ pro Platz
- Umbau und Ausbau schließt ein:
 - Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z.B. das Versetzen von Wänden, Einziehen neuer Geschossdecken, Einbauen von Türen oder Fenstern.
 - Herrichtung eines Gebäudes für Kindertagesbetreuung ohne Veränderung der baulichen Grundstruktur, z.B. durch Verlegen eines Bodenbelags, Putzarbeiten, Installationen von Sanitäreinrichtungen, Einbau einer Heizung.
 - Auch in angemieteten Räumen, Zweckbindung 15 Jahre.
- Keine Renovierungsmaßnahmen!

Höhe der Förderung

Die Pauschalen im Einzelnen

Aufwändige Umbauten

- Nur bei Kindertageseinrichtungen
- Ausnahmsweise bis zu 8.500,-€ pro Platz
- Aufwändiger Umbau bedeutet:
 - Das umzubauende Gebäude wurde vorher nicht als Kindertageseinrichtung genutzt
 - Wesentliche Veränderung eines Gebäudes oder von Gebäudeteilen in ihrer mit dem Rohbau entstandenen Struktur, z.B. das Versetzen von Wänden, Einziehen neuer Geschossdecken, Einbauen von Türen oder Fenstern.
 - Die Gesamtkosten der Baumaßnahme überschreiten 17.000,-€ pro Platz.
 - Auch in angemieteten Räumen denkbar, aber Zweckbindung 25 Jahre.

Höhe der Förderung

Die Pauschalen im Einzelnen

Renovierungsmaßnahmen

- Nur bei Tagespflegepersonen
- Bis zu 1.500,-€ pro Tagespflegeperson
- Mindestens ein zusätzlicher Betreuungsplatz wird geschaffen
- Renovierung (sog. Instandsetzung) schließt ein:
 - Reparatur bereits vorhandener, aber defekter bzw. abgenutzter Bauteile, wie z.B. Dach, Fenster, Türen, Fußbodenbeläge, Anstriche, Beläge, Anlagen (Heizung) und Geräte oder deren Ersatz durch gleiche oder ähnliche Teile. Hierunter fallen alle Maßnahmen, die der Erhaltung oder Erhöhung des Nutzungswertes dienen. Dazu gehören auch Tapezieren, Anstrich (Wände, Türen, Fenster), Fußbodenbeläge.
 - Nur in Räumen, die zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren genutzt werden!

Höhe der Förderung

Die Pauschalen im Einzelnen

Ausstattungsinvestitionen

- Bei Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen
- Zusätzlich zu Baupauschalen oder ohne Baumaßnahme möglich
- Bis zu 500,-€ pro Platz
- Ausstattungsinvestitionen schließen ein:
 - Einrichtungsgegenstände, die nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind oder nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude (Einbauschränke und -küchen) oder Grundstück (Außenspielgeräte wie Schaukel, Rutsche, Sandkasten etc., Gartenhaus) verbunden sind.
 - Sachausstattung mit Arbeits- und Spielmaterial.

Höhe der Förderung

Mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen

- **Mit einer Investition verbundene Dienstleistungen sind solche Dienstleistungen, deren Erbringung erforderlich ist, um die Investition zweckentsprechend nutzbar zu machen, wie etwa Installationen, Planungsleistungen (z.B. Architekten), Inbetriebnahmen (z.B. Heizung).**
- **Mit Investitionen verbundene Dienstleistungen sind nur als Bestandteil der Gesamtmaßnahme relevant - ohne die dazugehörige Investition ist die Dienstleistung nicht förderfähig.**
- **Die Dienstleistungen werden für die Gesamtkostenberechnung jeweils der verbundenen Investition zugerechnet. Z.B. Montage von Spielgeräten zu den Ausstattungskosten, Architektenhonorar zur Baumaßnahme.**

Höhe der Förderung

Bedeutung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

- Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten spielen für die Förderung nur dann eine Rolle wenn
 - die Zahlung der Pauschalen in voller Höhe dazu führen würde, dass die Zuwendung mehr als 90% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen würde oder
 - die zuwendungsfähigen Gesamtkosten zur Feststellung eines aufwändigen Umbaus festgesetzt werden müssen.
- Bei Baumaßnahmen, die nicht ausschließlich der Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für unter Dreijährige dienen, werden die nicht direkt zuordenbaren Gesamtkosten platzanteilig zugerechnet.

Höhe der Förderung

Festsetzung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

- Die Festsetzung erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Zuwendungsfähige Kosten sind alle die Kosten des Zuwendungsempfängers, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind, soweit sie nicht durch haushaltsrechtliche Nebenbestimmungen ausdrücklich ausgeschlossen sind.
- Typische Beispiele für nicht zuwendungsfähige Kosten: Grundstückserwerb und –erschließung, Finanzierungskosten, „goldene Wasserhähne“. Siehe Ziff. 5.4 IMFR

Höhe der Förderung

Festsetzung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

- Relevant sind die nach Fertigstellung der Investition „tatsächlich“ geleisteten Ausgaben.
- Werden gleichzeitig Baupauschalen und Ausstattungspauschalen beantragt, gilt die 90%-Grenze für jede der Pauschalen getrennt.

Kofinanzierung aus anderen Programmen

- Gleichzeitige Förderung aus der „kleinen Bauförderung“ nach der Landesverordnung ist ausgeschlossen.
- Kofinanzierung aus anderen Programmen ist möglich, solange die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigt.

Investitionsrichtlinie oder „kleine Bauförderung“?

- Wenn mit einem Vorhaben 6 oder mehr neue Betreuungsplätze für unter Dreijährige geschaffen werden, ist in der Regel die Förderung aus der Investitionsrichtlinie günstiger.
 - Günstiger-Grenze: Schaffung von 6 neuen Plätzen durch Umbau und Ausstattung
 - Höchstmögliche Förderung aus der „kleinen Bauförderung“ 25.000€ (max. 50%)
 - Förderung nach Investitionsrichtlinie: $(6 \times 4.000,-\text{€}) + (6 \times 500,-\text{€}) = 27.000,-\text{€}$ (max. 90%)
- Sicherung von Plätzen: Aus der kleinen Bauförderung möglich.
- Auswahl, welcher Antrag gestellt wird, sollte danach erfolgen, welche Förderung für den Antragsteller günstiger ist. Beide Anträge werden über die Jugendämter eingereicht.
 - Eine Antragstellung in beiden Programmen ist grundsätzlich möglich. Sie ist aber in der Regel nicht sinnvoll! Die Bewilligung durch den RP erfolgt nach dem Günstiger-Prinzip laut Antragslage (auf einheitliche Festsetzung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten achten!).

Sonstige Vorgaben des Bundes

■ **Fristen**

- Investitionen müssen zum 31.12.2013 abgeschlossen sein
- Abrechnungen sind bis zum 31. März 2014 möglich. Für die Länder gilt eine Abrechnungsfrist gegenüber dem Bund bis 30.6.2014. Ausnahmen hiervon sieht die Bund-Länder Verwaltungsvereinbarung nicht vor.

■ **Berichterstattung gegenüber dem Bund**

- Abgeleitet aus der Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund berichten die Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde jährlich zum 30. Juni über die Anzahl der im Vorjahr neu geschaffenen Betreuungsplätze. Dabei ist unter anderem danach zu unterscheiden, ob die Plätze mit oder ohne Bundesförderung geschaffen wurden. Aufgrund der Tatsache, dass geschaffene Plätze auch nachträglich gefördert werden können, ist darauf zu achten, dass diese nicht doppelt gezählt werden.
- Ein entsprechendes Berichtsformular wird zur Verfügung gestellt.

Hier finden Sie weitere Informationen:

■ www.sozialministerium.hessen.de

■ www.rp-kassel.de

⇒ **Arbeit & Soziales** ⇒ **Förderung** ⇒ **Kindertagesbetreuung**